



HESSISCHER LANDTAG

28. 02. 2020

Kleine Anfrage

**Nancy Faeser (SPD), Tobias Eckert (SPD) Karin Hartmann (SPD),
Günter Rudolph (SPD) und Oliver Ulloth (SPD) vom 23.01.2020**

Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten in Hessen – Teil 2

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung der Urteilsgründe durch das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung die Rechtmäßigkeit der Kennzeichnungspflicht (Az.: 2 C 33.18, 2 C 32.18) betreffend bitten wir mit dem Verweis auf die Kleine Anfrage Drucks. 20/1416 erneut um Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung benannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts?
- Frage 2. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die hessische Regelung zur Kennzeichnungspflicht verfassungsgemäß ist?
Falls ja, warum?
Falls nein, warum nicht?
- Frage 3. Wird die Landesregierung eine gesetzliche Regelung auf den Weg bringen, die den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts gerecht wird?
Falls ja, wann?
Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine gesetzliche Regelung für das Tragen der numerischen Kennzeichnung bzw. eines Namensschildes war bislang aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich, da auch Dienstvorschriften (z.B. Verwaltungsvorschriften) für die Beamtinnen und Beamten bindend sind. Auch das OVG Berlin-Brandenburg hat in zweiter Instanz mit den Berufungsurteilen vom 05.09.2018 (Az. OVG 4 B 3.17, OVG 4 B 4.17) dargelegt, dass es sich jedenfalls bei der numerischen Kennzeichnungspflicht des § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz – BbgPolG) um eine beamtenrechtliche Bestimmung handele, die zunächst nur auf eine behördeninterne Wirkung gerichtet sei. Es hat dabei offengelassen, ob es „einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung überhaupt bedurft hätte oder ob die in § 59 Satz 2, § 113 Satz 2, § 132 Satz 2 LBG enthaltene Regelung zur näheren Bestimmung über die Dienstkleidung durch Verwaltungsvorschrift dem Parlamentsvorbehalt genügt hätte“ (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.09.2018, Az. OVG 4 B 4.17).

Aus den nun vorliegenden Urteilsgründen des Bundesverwaltungsgericht geht indessen hervor, dass sowohl durch das Tragen der numerischen Kennzeichnung als auch eines Namensschildes in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eingegriffen werde.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird daher eine gesetzliche Regelung der Kennzeichnungspflicht auch in Hessen eingeführt.

Wiesbaden, 18. Februar 2020

Peter Beuth